

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 9. DEZEMBER 1950

NUMMER 105

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Ministerpräsident.**

RdErl. 7. 12. 1950, Aufnahme der Tätigkeit der Dienstordnungsgerichte. S. 1113.

**B. Innenministerium.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 4. 12. 1950, Ausübung der Paßhoheit durch deutsche Behörden. S. 1113.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 27. 11. 1950, Kosten für die Verpflegung von Polizeigefangenen. S. 1114.

**C. Finanzministerium.**

RdErl. 30. 11. 1950, Bezeichnung der Oberfinanzdirektionen; hier: Oberfinanzdirektion Westfalen in Münster. S. 1115. — Bek. 30. 11. 1950, Neuregelung der Habenzinssätze. S. 1115.

**D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.**

RdErl. 30. 11. 1950, Verwaltungsgebühren im amtlichen Verkehr der Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter/Zulassungsstellen — mit ausländischen Diplomaten, Missionen und Konsulaten. S. 1116.

**E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.****K. Staatskanzlei.****A. Ministerpräsident****Aufnahme der Tätigkeit der Dienstordnungsgerichte**RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 7. 12. 1950 —  
LK/DOG/II — 111/7/50

Die Dienstordnungsgerichte des Landes sind nunmehr in die Lage versetzt, mit dem 10. Dezember 1950 ihre volle Tätigkeit aufzunehmen.

Gemäß §§ 44, 55 DOG sind die Dienstordnungsgerichte am Sitz und für den Bezirk der Landesverwaltungsgerichte, das Obere Dienstordnungsgericht als Dienstordnungsberufungsgericht am Sitz des Oberverwaltungsgerichts gebildet worden.

Es befinden sich also die erstinstanzlichen Gerichte in:

Aachen	Köln
Arnsberg	Minden und
Düsseldorf	Münster,
Gelsenkirchen	

das zweitinstanzliche Gericht in:

Münster.

Ortlich zuständig ist nach § 49 DOG in allen Fällen das Dienstordnungsgericht, in dessen Bezirk die beklagte Behörde ihren Sitz hat.

Auf den in § 75, Ziff. 2 des DOG mit dem 31. Dezember 1950 eintretenden Fristablauf wird vorsorglich aufmerksam gemacht. Er betrifft Anträge auf Wiederaufnahme von Dienststrafverfahren, die durch ein aus politischen Gründen ergangenes Dienststrafurteil vor Inkrafttreten des Dienstordnungsgesetzes rechtskräftig abgeschlossen werden sind.

— MBl. NW. 1950 S. 1113.

**B. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Ausübung der Paßhoheit durch deutsche Behörden**RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1950 —  
I — 13 — 38 Tgb.-Nr. 328/50

Am 1. Februar 1951 geht die Ausübung der Paßhoheit wieder auf deutsche Behörden über. Nach Art. 83 GG werden von diesem Tage ab die Länder die Paßgesetze als eigene Angelegenheit ausführen. Anzuwenden sind:

- Verordnung über Abänderung der Verordnung vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 599) betr. anderweitige Regelung der Paßpflicht vom 10. Juni 1919 (RGBl. S. 516),
- Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung (Paßbekanntmachung) vom 7. Juni 1932 (RGBl. I S. 257),

c) Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenordnung) vom 28. Juni 1932 (RGBl. I S. 341),

d) Paßstrafverordnung vom 27. Mai 1942 (RGBl. I S. 348).

Paßbehörden im Inland gemäß § 4 der Paßbekanntmachung sind die unteren Verwaltungsbehörden — Stadt- und Landkreisverwaltungen —. Diese haben dafür Sorge zu tragen, daß am 1. Februar 1951 die Ausstellung von Reisepässen beginnen kann. Nähere Weisungen werden in Kürze ergehen.

Die Paßvordrucke werden den Regierungspräsidenten durch mich und den Paßbehörden rechtzeitig durch die Regierungspräsidenten zugehen. Eine Beteiligung der Paßbehörden am Gebührenaufkommen ist in Aussicht genommen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 1113.

**IV. Öffentliche Sicherheit****Kosten für die Verpflegung von Polizeigefangenen**RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1950 —  
IV D 8/D 9 — 37/III/50 — Fin.

Im Hinblick auf die Erhöhung der Lebenshaltungskosten wird in Abänderung des RdErl. des früh. ChDdtPol. i. RMdi. vom 14. 11. 1939 — S I V 2 Nr. 5910/39 — MBliV. Nr. 49 — der Verpflegungshöchstsatz für Polizeihäftlinge auf täglich 1,30 DM festgesetzt. Die Sitzkosten werden von 0,60 DM auf 0,70 DM erhöht. Die Haftkosten = Sitz- und Verpflegungskosten gemäß § 45 (2) der Polizeigefängnisordnung — PDV 34 — erhöhen sich damit auf 2 DM täglich. Diese Regelung tritt mit dem 1. Januar 1951 in Kraft.

Von der Herausgabe einer neuen Kostordnung für Polizeihäftlinge wird abgesehen. Die in der Kostordnung (Anlage 3 zur Polizeigefängnisordnung — PDV 34) vorgesehenen Verpflegungsmengen sind als angemessen zu bezeichnen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.

An die Polizeibehörden und Wasserschutzpolizeigruppen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 1114.

### C. Finanzministerium

**Bezeichnung der Oberfinanzdirektionen;  
hier: Oberfinanzdirektion Westfalen in Münster**  
RdErl. d. Finanzministers v. 30. 11. 1950 —  
O 1700 — 8330/V B 3

Die Oberfinanzdirektion Westfalen in Münster erhält im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen ab sofort die Bezeichnung Oberfinanzdirektion Münster. Ihre Anschrift lautet: Oberfinanzdirektion Münster, Münster (Westf.), Hohenzollernring 80.

An die Oberfinanzdirektion a) Düsseldorf, b) Köln,  
c) Münster;  
den Finanzgerichtspräsidenten a) Düsseldorf,  
b) Münster;  
den Leiter der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen, Nordkirchen (Schloß).

— MBl. NW. 1950 S. 1115.

### Neuregelung der Habenzinssätze

Bek. d. Finanzministers v. 30. 11. 1950 —  
II A — 2141 — 7978 — 50

Auf Grund des § 36 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1959) werden im Einvernehmen mit der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen die Habenzinssätze mit sofortiger Wirkung wie folgt neu festgesetzt:

1. Täglich fällige Guthaben in provisionsfreier Rechnung	1 %	jährl.
in provisionspflichtiger Rechnung	1½ %	jährl.
2. Spareinlagen		
a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	3 %	jährl.
b) mit vereinbarter Kündigungsfrist von 6 Monaten bis weniger als 12 Monaten	3½ %	jährl.
c) von 12 Monaten und darüber	4½ %	jährl.
3. Kündigungsgelder bis 50 000 DM über 50 000 DM		
bei einer Kündigungsfrist von		
a) 1 Monat und weniger als 3 Monaten	3½ %	3¾ %
b) 3 Monaten und weniger als 6 Monaten	3¾ %	4½ %
c) 6 Monaten und weniger als 12 Monaten	4¾ %	4½ %
d) 12 Monaten und darüber	4¾ %	5 %
4. Festgelder		
bei einer Laufzeit von		
a) 30—89 Zinstagen	3½ %	3¾ %
b) 90—179 Zinstagen	3¾ %	4½ %
c) 180—359 Zinstagen	4¼ %	4½ %
d) 360 Zinstagen und mehr	4½ %	4¾ %

Die Anwendung des Zinsvoraus ist weiterhin zulässig.

Mein Erlass vom 20. Juli 1949 — II A — 2131 — 4674 — 49 —, soweit er eine Festsetzung der Habenzinsen enthält, sowie meine Erlass vom 30. Mai 1950 — II A — 2141 — 3501 — 50 und vom 17. Juni 1950 — II A — 2141 — 3501 — 50 — werden hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1950 S. 1115.

### D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

**Verwaltungsgebühren im amtlichen Verkehr der Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter/Zulassungsstellen — mit ausländischen Diplomaten, Missionen und Konsulaten**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 30. 11. 1950 — V — IV A 6

1. Mit Erlass vom 6. März 1950 — IV/A 6 — Tgb. Nr. 237/50 — hatte ich auf Vorschlag des Bundespräsidialamtes und im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Innenminister ersucht, den ausländischen Diplomaten, Missionen und Konsulaten für folgende Maßnahmen im Straßenverkehr Gebührenfreiheit zu gewähren:  
a) Umschreibung ausländischer (§ 15 StVZO) und Ausstellung deutscher oder internationaler Führerscheine,  
b) Zulassung von Kraftfahrzeugen,  
c) Ausfertigung von Kraftfahrzeugbriefen,  
d) Prüfung der Kraftfahrzeuge bei Abstempelung des Kennzeichens (Ziff. 14 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 23. September 1938 i. d. F. vom 17. Mai 1939, RGBl. I S. 922).

2. Auf Vorschlag des Bundeskanzleramtes — Protokoll — wird der Kreis der zu Begünstigenden hiermit unter der Voraussetzung, daß der einzelne zu Begünstigende in der Bundesrepublik keine andere Erwerbstätigkeit ausübt, wie folgt festgesetzt:

- a) Missionschefs und sonstige Mitglieder der diplomatischen Missionen (Botschaftsräte, Legationsräte, Legationssekretäre, Attachés für besondere Aufgaben) mit Einschluß ihrer Familien und nichtdeutschen Hausangestellten,
- b) die Leiter der Berufskonsulate und die ihnen beigegebenen Konsuln, Vizekonsuln und Attachés (einschl. Handels-, Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Sozialattachés) mit Einschluß der Familien und nichtdeutschen Hausangestellten,
- c) das nichtdeutsche Geschäftspersonal der diplomatischen Missionen (Kanzler, Sekretäre, Büroangestellte usw.) und der Berufskonsulate (Kanzler, Sekretäre, Büroangestellte usw.) ohne Einschluß ihrer Familien und eigenen Angestellten.

3. Der Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugführer (SNKuF) ist die Abgabe von Kraftfahrzeugbriefen und Anhängerbriefen an zu Begünstigende (Ziff. 2) mitzuteilen, damit die Gebühr abgesetzt wird. Es ist ferner in allen ihr zu erstattenden Meldungen zu vermerken, wenn auf Grund dieses Erlasses keine Gebühr erhoben wurde.

4. Die technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr sind gebeten worden, den in Ziff. 2 genannten Kreis von den Sachverständigengebühren zu befreien, die für die Prüfung von Kraftfahrzeugen und die Abnahme von Führerprüfungen vorgesehen sind.

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernat — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter.

— MBl. NW. 1950 S. 1116.